

Satzung des Förderverein Stiftsschule St. Johann e.V.

Verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung am 18.05.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 3. Juni 1993 in Amöneburg gegründet. Er führt den Namen "Förderverein Stiftsschule Amöneburg e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg mit dem Registerzeichen 16 VR 3253 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist: Die pädagogische Arbeit an der Schule materiell, finanziell und ideell zu unterstützen. Die Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern, Lehrern, Kirche, Kommunen, Ehemaligen und Freunden zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke der Stiftsschule Amöneburg verwendet.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere Eltern und gesetzliche Vertreter von Schülern der Stiftsschule, derzeitige und frühere Mitglieder des Lehrerkollegiums dieser Schule, frühere Schülerinnen und Schüler der Schule und Freunde und Förderer der Schule.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Beitrittserklärung erworben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

(1) Durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Quartals.

(2) Durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(3) Durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

(4) Dem gemäß Ziffer 3 auszuschließenden Mitglied ist von der Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich Nachricht zu geben. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen nach eigener Wahl schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die vom Vorstand unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie über geplante Maßnahmen für die kommenden Jahre zu erstatten. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und bestimmt zwei Kassenprüfer.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt wird sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche oder elektronische Zustellung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(5) Wahlen erfolgen geheim und schriftlich mit einfacher Mehrheit. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handaufheben offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern zusammen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Zu- und Abwahlen sind auch während der laufenden Amtszeit möglich, Abwahl jedoch nur unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig ein Nachfolger gewählt wird.

(2) Zum Vorstand sind alle Vereinsmitglieder wählbar. Ausgenommen hiervon sind an der Stiftsschule St. Johann in Amöneburg tätige Lehrer. Der Vorstand muss sich mehrheitlich aus Eltern mit Kindern an der Stiftsschule St. Johann zusammensetzen. Ein Vorstandsmitglied sollte aus dem Bereich der gewählten Elternvertreter kommen.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

(4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(5) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist in der Regel schriftlich oder elektronisch einzuladen.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Niederschrift

(1) Die an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündliche gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Amoeneburgia e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Mitteilung und/oder Aushang in der Schule.